

Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Schutzziel, Schutzzweck

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.
- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,
 - d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - e) die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,
 - b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,
 - c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,

- d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,
- e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,
- f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- g) Bäume auf Friedhöfen,
- h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,
 - b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),

- d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
- e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- f) das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 4. ausgenommen sind:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen.

Soweit diese Maßnahmen nicht ordnungsbehördlich angeordnet wurden, sind sie der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und deren Notwendigkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden,

- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,
- c) Maßnahmen zur Herstellung oder Wahrung der Verkehrssicherheit, des Dach- und Fassadenfreischnitts, zur Herstellung des Lichtraumprofils über Verkehrsflächen und des Aufstehens, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (< 15 cm Umfang, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,
- d) die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
- e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen,
- f) die sonstigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6 Genehmigungen, Befreiungen

- (1) Eine Genehmigung ist unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks zu erteilen, wenn
 - a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts geschützte Bäume entfernt werden müssen,

- b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 - e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Befreiungen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung können im Einzelfall unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks erteilt werden, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet Rechte Dritter.
- (4) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.
- (5) Besondere Vorschriften für das Straßenbegleitgrün bleiben unberührt.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung geschützter Bäume aufgrund einer Genehmigung nach § 6 dieser Rechtsverordnung durchgeführt, hat der Antragsteller eine Ersatzpflanzung auf seine Kosten nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung vorzunehmen.
- (2) Für einen gefälltten Baum muss pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ersatz wie folgt gepflanzt werden:
 - bei Laubbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 12 – 14 cm Stammumfang,

- bei Nadelbäumen ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit 100 cm Höhe.
- (3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalem, leicht geschädigtem Gehölz um 25 %, bei deutlich geschädigtem Gehölz um 50 % und bei schwer geschädigtem abgängigem Gehölz um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes und wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.
 - (4) Die Ersatzpflanzung ist durch standortgerechte Bäume innerhalb der nächsten zwei auf die Fällung folgenden Vegetationsperioden auf dem Grundstück vorzunehmen, auf welchem der Verlust der Bäume eingetreten ist. Im Fall von Bauvorhaben ist die Ersatzpflanzung in der auf den Abschluss des Bauvorhabens folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen.
 - (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Grundstückseigentümer. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung geht auf den Rechtsnachfolger über.
 - (6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Grundstücke stark mit Bäumen bewachsen sind.
 - (7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind nachzupflanzen.
 - (8) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. **Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Bruttoerwerbspreis für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 40 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwuchspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes.** Die Ausgleichszahlung wird einen Monat nach Durchführung der Fällungen zur Zahlung fällig.
 - (9) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendet. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur

Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Stadt verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,
 - b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
 - c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung oder Befreiung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 EURO geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.